



HAFEN-ORDNUNG der KSVg33

- 1. Geltungsbereich, Zweckbestimmung, Hausrecht**
- 2 Allgemeines**
- 3 Verkehrsregeln**
- 4 Liegeplatzvergabe und Geltung**
- 5 Steganlagen und Bootshaus**
- 6 Slipanlage (Schrägaufzug und Transportwagen)**
- 7 Bootshalle, Meyer-Steg und Landliegeplätze**
- 8. Haftungen und Obhut**
- 9. Sonstige Bestimmungen**
- 10. Abschließende Bestimmung**

1. Geltungsbereich, Zweckbestimmung, Hausrecht

- 1.1 Die Hafен-Hallen und Liegeplatzordnung gilt für alle Wasser-Hallen-und Landflächen des vereinseigenen Geländes der KSVg
- 1.2 Die Einrichtungen der KSVg gelten in erster Linie der Aufnahme von Sportbooten, auch deren Wartung und Überholung, sowie der Erholung der Mitglieder und deren Gäste.
- 1.3 Die Wasser-Hallen-und Landflächen der KSVg aus Eigentum, bzw. Pacht sind nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt.
- 1.4 Das alleinige Hausrecht steht der KSVg zu. Dieses Hausrecht wird auf dem gesamten Gelände der KSVg durch den Vorstand und deren autorisierten Personen (Hafenmeister, Gebäudewart; Umweltwart) wahrgenommen
- 1.5 Bei Gefahr in Verzug ist jedermann und im Falle von Behinderungen die autorisierten Personen berechtigt, am Steg liegende, oder in der Halle/Platz aufgebockte Schiffe zu betreten, verholen, oder zu verlegen.
- 1.6 Übergeordnet der vorliegenden Hafенordnung gilt die jeweils aktuelle Fassung der gesetzlichen Bestimmungen des Landes Nordrheinwestfalen.

2 Allgemeines

- 2.1 . Ein geordneter Ablauf des Vereinsbetriebes ist nur möglich durch Mitwirkung aller Mitglieder. Gegenseitige Rücksichtnahme im Clubhaus, in der Bootshalle und auf den Land- und Steganlagen ist verpflichtend.
- 2.2 . Das Betreten der Vereinsanlagen ist nur Mitgliedern, deren Angehörigen und Gästen in Begleitung von Mit-gliedern gestattet
- 2.3 . Die nachfolgende Hallen- und Liegeplatzordnung ist genauestens zu beachten, den Aufforderungen des Vorstandes, insbesondere des Hafенmeisters und Gebäudewar-tes ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2.4 . Jegliche Verschmutzung der gesamten Anlagen ist zu vermeiden. Sollte trotzdem mal eine Verschmutzung eintreten, so ist diese unverzüglich und im angemessenen Um-fang zu beseitigen. Durch Umbau, Sanierung, Neubau oder Wartung anfallender Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Durch normales Leben an Bord (Stegliegelatz) anfallender Müll kann in dem an Land aufgestellten Container entsorgt werden.
- 2.5 . Jeder Benutzer ist für die Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen selbst verant-wortlich und hat ressourcenschonend zu handeln. Er stellt für den Fall von Verstößen die Krefelder Segler Vereinigung und ihre Organe von etwaigen Haftungsansprüchen frei.
- 2.6 . Das Vereinsgebäude, sowie die Steganlage besitzt eine Zugangskontrolle. Der ausge-händigte Transponder oder Zahlencode darf nicht weitergegeben werden. Bei Zuwider-handlungen oder nicht befolgten Anweisungen der Vorstandsmitglieder erfolgt eine Sperrung des gesamten Zuganges. Eine erneute Freischaltung kann nur durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen
- 2.7 . Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen halten. Eventuelle Verschmutzungen sind vom Hundehalter umgehend zu beseitigen
- 2.8 . Gewerbliche Tätigkeiten im Bereich der KSVg in Form von Boots- schule, -handel, -reparatur, oder Wartung bedürfen einer Genehmigung des Vorstandes und sind an-sonsten nicht gestattet.
- 2.9 . Verstöße gegen die Hallen- und Liegeplatzordnung der KSVg in schwerer oder fortge-setzter Form können zum Verlust des Liegeplatzes oder der Mitgliedschaft führen. Ge-bühren werden nicht zurückerstattet.

3 Verkehrsregeln

- 3.1 Allgemeine Verkehrsregeln
 - 3.1.1 Mitglieder, Gäste und Besucher der KSVg haben sich auf dem Wasser und an Land stets so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird

3.1.2 Es gilt für den Verkehr zu Wasser grundsätzlich die Binnenschifffahrtsstraßenordnung, lokal geltende Bestimmungen und zu Land die Straßenverkehrsordnung- soweit durch die Hafenordnung der KSVg keine abweichenden Bestimmungen einzuhalten sind

3.2 Besondere Verkehrsregeln

3.2.1 Für den Schiffsverkehr

Die maximale, zulässige Geschwindigkeit für den Bootsverkehr beträgt im Bereich des Hafengebietes der KSVg 5 km/h.

Die Vertäuung der Boote hat nach den Regeln der guten Seemannschaft und ausschließlich mit geeignetem Tauwerk zu erfolgen

3.2.2 Für der Straßenverkehr

Für die Zufahrtsstraße zum Gelände Latumer Straße wird gebeten Tempo 30 einzuhalten; auf dem Parkplatz gilt Schritttempo.

Auf dem Weg zwischen Hauptsteg und Meyer-Steg gilt Parkverbot.

Betriebsfahrzeuge der KSVg haben grundsätzlich Vorfahrt.

Bei Arbeiten mit der Slipanlage und anderen besonderen Anlässen ist den Parkanweisungen des Hafenmeisters oder anderen autorisierten Personen zu leisten

3.2.3 Für Fußgänger

Bei Überquerung der Gleisanlagen gilt besondere Vorsicht bei Vorfahrt des Schienenverkehrs. Sollte ein Bahnübergang durch vorübergehend abgestellte Eisenbahnwaggons versperrt sein, so ist es strikt verboten, diese zu übersteigen.

4 Liegeplatzvergabe und Geltung

- 4.1. Die Sommerliegezeit beginnt am 01. Mai und endet am 31. Oktober, die Winterliegezeit dauert vom 01. November bis zum 30. April. Alle Liegeplätze müssen schriftlich beantragt werden, Sommerliegeplätze bis spätestens zum 01. Februar und Winterliegeplätze bis spätestens zum 01. August. Zur Liegeplatzvergabe gilt die Reihenfolge des Antragseinganges.
- 4.2. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Liegeplätze im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Bei der Zuteilung werden Vereinsmitglieder vorrangig berücksichtigt. Die Verteilung der Liegeplätze wird vom Vorstand vorgenommen. Die Liegeplatzzuteilung erfolgt nur für eine Saison. Der Liegeplatz ist nicht übertragbar. Über befristet nicht belegte Liegeplätze kann der Vorstand frei verfügen
- 4.3. Für Hallenplätze werden die Vereinsmitglieder zuerst berücksichtigt, die im letzten Jahr aus Platzmangel keinen Hallenplatz erhalten haben. Die restlichen Hallenplätze werden nach der Benutzungshäufigkeit der Mitglieder und auch hinsichtlich eventueller Bauvorhaben vergeben. (d.h. Mitglieder die nur selten oder noch nie in der Halle waren werden bevorzugt. Mitglieder die häufig/ regelmäßig in der Halle stehen haben Nachsicht. Hierbei wird auch der Mitgliedszeitraum berücksichtigt). Die maximale Liegezeit in der Halle beträgt ein Jahr, wobei Sonderregelungen möglich sind
- 4.4. Die Vergabe der Liegeplätze Meyer-Steg erfolgt ähnlich wie für die Hallenplätze (4.3.)
- 4.5. Die Liegeplatzzuteilung wird hinfällig, wenn die Liegeplatzgebühr laut Beitrags- und Gebührenordnung nicht innerhalb von 14 Tage nach Rechnungsstellung bezahlt worden ist
- 4.6. Kein Mitglied hat Anspruch auf einen Liegeplatz. Dieser kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vergeben werden

5 Steganlagen und Bootshaus

- 5.1. Die Steganlagen sind sachgemäß zu behandeln. Jeder Bootseigner ist für die ausreichende Befestigung seines Bootes verantwortlich. Nach guter Seemannschaft sind Boote mit mindestens 4 angemessenen Leinen, 2 davon Springs, festzumachen und ausreichend abzufendern
- 5.2. Das Verändern des Steges, die Anbringung zusätzlicher Beschläge oder sonstige Veränderungen sind untersagt.

- 5.3. Das Bootshaus am Steg steht allen Vereinsmitgliedern für gemeinschaftliches Beisammensein zur Verfügung. In diesem Bootshaus dürfen keine persönlichen Gegenstände abgestellt werden.
- 5.4. Arbeiten und Reparaturen sind auf dem Haupt-Steg nicht erlaubt. Diese Arbeiten sind auf dem Meyer-Steg gestattet
- 5.5. Beim Betanken von Booten und beim Umgang mit Kraft- Betriebs- und Schmierstoffen sind die gültigen Umweltschutzbestimmungen zu beachten.
- 5.6. Braun - und Schwarzwasser darf nicht in das Hafenbecken eingeleitet werden
- 5.7. Die Frischwasserentnahme hat in maßvollem Rahmen zu erfolgen
- 5.8. Der Durchgang auf dem Hauptsteg ist stets freizuhalten. unter anderem von herausragenden Masten und Bugkörben. Der Jollensteg ist aufgrund seiner Bauart nur von Jollen zum Festmachen zu nutzen
- 5.9. Gastlieger können den Steg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze benutzen und haben sich umgehend beim Hafenmeister anzumelden
- 5.10. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Umlegungen sind auch während der Saison möglich. Die Wünsche der Liegeplatzinhaber werden aber nach Möglichkeit berücksichtigt
- 5.11. Nichtschwimmer und Kinder bis 12 Jahre müssen beim Aufenthalt auf den Steganlagen Rettungswesten tragen
- 5.12. Zur unmittelbaren Gefahrenabwehr für Personen, Umwelt oder erheblicher Sachschäden ist jedermann zur Hilfeleistung verpflichtet.
- 5.13. Offenes Feuer, Grillen sowie Feiern sind auf der Steganlage untersagt. Ausnahmen hiervon sind beim Vorstand zu beantragen. (z.B. Bootstaufen)
- 5.14. Zur Landstromentnahme dürfen ausschließlich vorschriftsgemäße Kabel und Steckerverbindungen verwendet werden, die sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
- 5.15. Darüber hinaus verweisen wir auf die gültige Hafenordnung A HVO des Regierungspräsidenten und der Gestattungsvertrag der Hafen- und Bahnbetriebe der Stadt Krefeld.

6 Slipanlage (Schrägaufzug und Transportwagen)

- 6.1. Die Benutzung der Slipanlage unterliegt dem Gestattungsvertrag mit Nachträgen der Hafen- und Bahnbetriebe der Stadt Krefeld und der Dienstanweisung der Städtischen Eisenbahn Krefeld
- 6.2. Die Slipanlage darf nur von autorisiertem Personal der KSVg bedient werden.
- 6.3. Beim Slipvorgang und Abstellen des Bootes übernimmt der Bootseigner eigenverantwortlich die Regie.
- 6.4. Er wird hierbei unterstützt von dem autorisierten Personal der KSVg und seine(n) Helfer(n), die er selber stellt.
- 6.5. Der Schienenbereich unter dem Schrägaufzug, sowie die Wasserfläche in Verlängerung der Schienen muss im Fahrbetrieb freibleiben und darf nur betreten, oder befahren werden, wenn der Transportwagen seine Endposition im Wasser erreicht hat, oder dieser an seiner obersten Position verriegelt ist.
- 6.6. Die Personenbeförderung mit und ohne Boot ist während des Slipvorganges strikt verboten.
- 6.7. Für die Einhaltung der Bestimmungen und die Slipanlagenbedienung sind die autorisierten Personen der KSVg verantwortlich.

7 Bootshalle, Meyer-Steg und Landliegeplätze

- 7.1. Die Bootshalle der KSVg dient der Einlagerung von Booten. Reparaturen dürfen in dem Maße durchgeführt werden, wenn dadurch die Sicherheit und Sauberkeit der anderen Lagernutzer nicht beeinträchtigt wird.
- 7.2. Aus Sicherheitsgründen müssen Mitglieder und Gäste beim Verlassen des Vereinsgebäudes darauf achten, dass Türen und Tore verschlossen werden. Zuvor ist das Hallenlicht zu löschen.

- 7.3. Materialien, Werkzeuge etc. sind im Boot zu lagern. Vorübergehend ist die Lagerung unter dem Boot, je-doch nur auf der angemieteten Fläche, gestattet. Werden Materialien an anderer Stelle gelagert, so ist dies mit dem Hafenmeister abzustimmen und die Materialien mit Namensschild zu kennzeichnen.
- 7.4. Alle Tätigkeiten sind unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auszuführen, in besonderem Maße an Sonn- und Feiertagen.
- 7.5. Weiterhin sind alle üblichen Sicherheitsmaßnahmen zu den entsprechenden Arbeiten zu beachten.
- 7.6. Sämtliche Schutzausrüstung ist in geeigneter Form selbständig beizubringen und einzusetzen. Der Betrieb sämtliche Schleif-, Hobel-, Säge, Staub- und Spanenden Maschinen ist nur mit Absaugung erlaubt.
Antifoulingentfernung erfolgt unter einer an dem Boot angebrachten Folie. Die Maschinen sind an einen geeigneten Staubsauger anzuschließen.
- 7.7. Für Schweißarbeiten, Arbeiten mit offenem Feuer und Arbeiten mit dem Trennschleifer in der Halle, auf dem Meyer-Steg und auf dem Außengelände gilt:
 - 7.7.1. Für diese Arbeiten ist eine Genehmigung beim Hafen- oder Gebäudewart einzuholen
 - 7.7.2. Sämtliche brennbaren Materialien sind weiträumig aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
 - 7.7.3. Funkenflug oder spritzendes Schweißgut muss durch komplette Abschirmung abgefangen werden.
 - 7.7.4. Es müssen Löschmittel in ausreichender und geeigneter Form bereitstehen.
 - 7.7.5. Es muss eine Brandwache bereitstehen, die damit beauftragt ist die Arbeiten zu überwachen und zu gewährleisten, dass weder Funkenflug noch spritzendes Schweißgut austreten.
- 7.8. Nach feuergefährlichen Arbeiten ist die Baustelle noch min. 4 Stunden zu bewachen und zu kontrollieren, ob evtl. schwelende Brandherde entstanden sind. Feuergefährliche Arbeiten sind am Vormittag durchzuführen.
- 7.9. Das Betreiben von brennstoffbetriebenen Heizungen in der Halle ist nicht gestattet
- 7.10. Arbeiten mit Lacken, Harzen und Lösungsmittelhaltigen Stoffen bei denen Ausgasungen entstehen ist auf ausreichende Lüftung zu achten und die Geruchsbelastigung für Dritte zu vermeiden. Entsprechender Schutzausrüstung wie Atemschutz, Augenschutz, etc. ist für alle Gefährdeten zu tragen.
- 7.11. Die Zeiten von Lärmarbeiten sind zu minimieren.
- 7.12. Die KSVg behält sich vor, lärm- und geruchsintensive Arbeiten zu bestimmten Ereignissen (z.B. Ansegeln) zu untersagen. Eine Ankündigung erfolgt über den Aushang.
- 7.13. Es ist darauf zu achten, dass andere Benutzer in keiner Weise belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Gegebenenfalls sind Absprachen unter den Liegeplatznutzern zu treffen
- 7.14. Alle Arbeiten sind entsprechend den aktuell üblichen Sicherheitsstandards auszuführen.
- 7.15. Masten und andere Lasten dürfen nicht an der Dachkonstruktion aufgehangen werden. Masten können seitlich an der Konstruktion gelagert werden. Alle Masten sind mit Angabe des Eigners zu kennzeichnen.
- 7.16. Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietfläche vollständig zu räumen und besenrein zu übergeben.
- 7.17. Sollte die Mietfläche NICHT ordnungsgemäß verlassen werden, so werden die Reinigungs- und Aufräumkosten pauschal mit 100 € berechnet. Verbleibende Materialien gehen nach Ablauf der Mietzeit in das Eigentum der KSVg über und werden aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung zu Lasten des Verursachers entsorgt.
- 7.18. Trailer (ohne Boot) und Böcke dürfen nur auf der hierfür vorgesehenen Fläche im Gleisdreieck unentgeltlich bis auf Widerruf und nach Absprache mit dem Hafenmeister abgestellt werden. Die Trailer und Böcke sind mit Namen des Eigners zu kennzeichnen.
- 7.19. Nichtbenutzte Böcke dürfen vom KSVg ohne Kostenentschädigung dem Eigentümer gegenüber an Dritte vermietet werden. Hierdurch findet ein fairer Anspruch zur kostenlosen Lagerung in der nicht benutzten Jahreszeit statt.
- 7.20. Arbeiten an den Booten durch DRITTE

Diese Regelung tritt nur ein, wenn der Bootseigner nicht anwesend ist.

Arbeiten durch Dritte, die kein Vereinsmitglied sind, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes (z.B. Zutrittsregelung etc.).

Der Liegeplatznutzer haftet für die Einhaltung des Regelwerkes und ggfs. Schäden an anderen Booten sowie der Anlage.

8. Haftungen und Obhut

- 8.1. Die KSVg haftet für Unfälle nur im Rahmen der Sporthilfe e.V. und nicht für den Verlust oder Schäden persönlichen Eigentums seiner Mitglieder. Jeder Liegeplatzinhaber (Steg, Halle und Land) muss eine Haftpflichtversicherung für sein Boot mit einer Mindestdeckung von 3 Mio. € aufweisen. Bei Nutzung der Liegeplätze an Land und in der Halle über Winter muss die Haftpflichtversicherung auch das Winterlager einschließen. Die Versicherung ist mit dem Liegeplatzantrag als aktuelle Kopie unaufgefordert beizulegen.
- 8.2. Der KSVg obliegt keine Obhuts- oder Bewachungspflicht für die auf dem Vereinsgelände liegenden Boote, im Wasser, in der Halle, oder auf dem Landliegeplatz. Gleiches gilt auch für die dort gelagerten Gegenstände.

9. Sonstige Bestimmungen

Die schwere und/oder wiederholter Nichtbefolgung der vorliegenden Hafen-Ordnung durch die Mitglieder der KSVg kann den Vereinsausschluss gemäß Satzung nach sich ziehen. Der Liegeplatz kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei schwerer und/oder wiederholter Nichtbefolgung der Bestimmungen durch Gäste können diese mit Hausverbot belegt werden.

10. Abschließende Bestimmung

Die Hafen-Ordnung der KSVg wurde vom Vorstand in seiner ordentlichen Sitzung vom 24.04.2023 beschlossen und in der Jahreshauptversammlung am 02.06.2023 verabschiedet. Sie ersetzt die Hallen- und Stegordnung vom 22.11.2013 und tritt am Tag der Bekanntmachung per E-Mail und per Aushang in Kraft

Krefelder Segler Vereinigung 1933 e.V.

Der Vorstand Krefeld, den 24.03.2025